

## Was bedeutet die Aufkündigung des Kollektivvertrages konkret? Die wichtigsten Fragen und Antworten

Die Aufkündigung des „Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes“ durch den freiwilligen Arbeitgeberverband VÖZ sorgt derzeit für Aufregung Diskussion.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

### ***Wer ist von der Aufkündigung betroffen?***

Folgende Arbeitnehmer:innen bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen:

- ✓ Redakteure und Redakteurinnen
- ✓ Redakteursaspiranten und -aspirantinnen
- ✓ Dienstnehmer:innen des technisch-redaktionellen Dienstes

### ***Ist es überhaupt zulässig, einen Kollektivvertrag zu kündigen?***

Ja. Kollektivverträge können von jedem der Kollektivvertragsparteien aufgekündigt werden. Der sog. „Journalisten-Kollektivvertrag“ sieht eine Kündigungsmöglichkeit zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist vor.

### ***Wann erlischt der „Journalisten-Kollektivvertrag“?***

Mit Ablauf des 31.12.2023. Das bedeutet, dass es ab 1.1.2024 für die betroffenen Arbeitnehmer:innen keinen gültigen Kollektivvertrag mehr gibt.

### ***Was bedeutet das für Arbeitnehmer:innen, die zurzeit dem Kollektivvertrag unterliegen?***

Für sie gilt die sogenannte **Nachwirkung** des Kollektivvertrags. Für alle Arbeitnehmer:innen, die unmittelbar vor dem Erlöschen des Kollektivvertrags durch diesen erfasst sind, bleiben die Inhaltsnormen des Kollektivvertrags auch nach seinem Erlöschen weiter aufrecht.

**Inhaltsnormen** sind alle gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen wie zB Mindestlöhne und -gehälter, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen, Regelungen zum Urlaub, Regelungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, usw.

### ***Wie lange gilt diese Nachwirkung?***

Die Nachwirkung endet,

- ✓ sobald entweder ein neuer Kollektivvertrag wirksam wird oder
- ✓ sobald eine diesbezügliche Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in abgeschlossen wird. Diese Einzelvereinbarung kann auch für Arbeitnehmer:innen verschlechternde Regelungen enthalten. Allerdings muss Einvernehmen hergestellt werden, die Zustimmung des oder der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ist erforderlich.

**Was bedeutet das für Neueintritte?**

Wer noch während der Kündigungsfrist neu als Journalist:in aufgenommen wird (also Dienstbeginn vor dem 1.1.2024) unterliegt dem Kollektivvertrag und kommt in den Genuss der Nachwirkung.

Wer ab 1.1.2024 neu als Journalist:in aufgenommen wird, wird von keinem Kollektivvertrag mehr erfasst. Entgelthöhe und Arbeitsbedingungen werden mit Dienstvertrag festgelegt.